

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der **Stadt Dortmund**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG (im Folgenden: DSW21) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Die Stadt Dortmund und der Kreis Unna sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Dortmund ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Dortmund den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßenbahnlinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um

1. die Straßenbahnlinie U 41,
2. die Buslinien 430, 431, 435, 438, 474, 490, NE 1 und NE 25.

Die vorstehend bezeichneten Linien (im Folgenden: gebietsübergreifende Linien) werden auf dem Dortmunder Stadtgebiet sämtlich durch DSW21 auf der Basis einer Betrauungsregelung der Stadt Dortmund bedient. Diese Betrauungsregelung endet am 31.12.2018. Der gebietsübergreifende Anteil der Linien auf dem Gebiet des Kreises Unna wird auf Basis von

Beträuerungen des Kreises Unna erbracht. Für die Busverkehrsleistungen endet diese Beträuerung am 31.12.2018, für die Straßenbahnverkehrsleistungen am 31.12.2020.

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, DSW21 noch vor dem Ablauf ihrer Bestandsbeträuerung für weitere 22,5 Jahre bis zum 31.12.2040 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet der Stadt Dortmund und, im Einverständnis mit dem Kreis Unna, einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen.

Die bis zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2020 laufenden Beträuerungen für die Bus- bzw. Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna werden von diesem mit Wirkung zum 01.07.2018 unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die Direktvergabe an DSW21 wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Beträuerung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 zurückgenommen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linien durch DSW21 ab dem 01.07.2018 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Unna als "mitbedienter Aufgabenträger" einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Dortmund an DSW21 für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistungen im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden.

Der Kreis Unna hat seinerseits gebietsübergreifende Linien, die aus seinem Gebiet auf das Gebiet der Stadt Dortmund führen, mit Wirkung ab dem 01.01.2011 an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna mbH (im Folgenden: VKU) direkt vergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an DSW21 und zur erfolgten Direktvergabe an die VKU

1. Der Kreis Unna stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den in der Präambel aufgeführten Linien durch die Stadt Dortmund an DSW21 auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 zu.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch die Stadt Dortmund zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und dem Nahverkehrsplan des Kreises Unna. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot und ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna abgestimmt, soweit der Kreis Unna hiervon betroffen ist.

4. Die Stadt Dortmund nimmt die vom Kreis Unna vorgenommene Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den gegenwärtigen Linien C4, C5, N10, C14, T17, S30, C31/D31/T31, T39, C41/T41, R51/T51, L106, L112, T38/L138/T138 und L151 an die VKU auf ihrem Stadtgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 zustimmend zur Kenntnis.

§ 2

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Betriebs der in der Präambel und § 1 genannten gebietsübergreifenden Linien wird zwischen der Stadt Dortmund, dem Kreis Unna, DSW21 und - soweit Busverkehre betroffen sind - der VKU jeweils separat geregelt und dokumentiert. Die Höhe der jeweiligen Finanzierungsbeträge wird durch die nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes zu ermittelnde Höhe der Finanzierung begrenzt. Ab dem 01.01.2019 ergeben sich die jährlich auszugleichenden Finanzierungsbeträge entsprechend den Regeln der „Finanzierungsvereinbarung für gebietsübergreifende Linien“ gem. **Anlage 2**. Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Regelung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Dortmund auf hoheitlicher Ebene. Die Stadt Dortmund erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtungen zwischen dem Kreis Unna und DSW21 erfolgt.
2. Der Kreis Unna nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Dortmund die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (im Folgenden: VRR AöR), übertragen hat. Der Kreis Unna erklärt sich damit einverstanden, dass die VRR AöR diese Aufgabe auch für die in der Präambel genannten gebietsübergreifenden Linien wahrnimmt. Die VRR AöR übernimmt insbesondere die Prüfung
 - der Finanzierungsvoraussetzungen,
 - der Art, des Umfangs und der Höhe der Finanzierung,
 - der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
 - des Verwendungsnachweises.
3. Der Kreis Unna nimmt zur Kenntnis, dass die VRR AöR die auf DSW21 entfallenden Finanzierungsbeträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen hinsichtlich der in der Präambel genannten Linien nachrichtlich unter anderem in ihren Verbundetat unter der Position „zv-fremde Räume“ (zweckverbandsfremde Räume) aufnimmt und in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR veröffentlicht.
4. Für die Tätigkeiten der Stadt Dortmund und der VRR AöR nach diesen Bestimmungen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zwischen den Parteien mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2040. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den

Dortmund, den

Kreis Unna

Stadt Dortmund

Makiolla

Sierau

Anlagen:

Anlage 1: Gemeinwirtschaftliche Leistungen von DSW21 im Kreis Unna

Anlage 2: Finanzierungsvereinbarung für gebietsübergreifende Linien

Gemeinwirtschaftliche Leistungen von DSW21 im Kreis Unna

(Stand: 31.12.2016; Nutz-Wagen-km gemäß Fahrplan 2016)

1. Linienverkehrsgenehmigungen zugunsten von DSW21

- Linie U41 (Dortmund-Hörde - Lünen-Brambauer)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.09.2005
für die Zeit vom 17.10.2005 bis 31.12.2020.
- Linie 430 (Dortmund-Hörde - Schwerte)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.02.2015
für die Zeit vom 30.05.2015 bis 31.12.2018.
- Linie 431 (Dortmund-Lichtendorf - Unna-Holzwickede)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.02.2015
für die Zeit vom 30.05.2015 bis 31.12.2018.
- Linie 435 (Dortmund-Hörde - Schwerte)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.11.2012
für die Zeit vom 17.10.2013 bis 16.10.2021.
- Linie 438 (Dortmund-Hacheney - Unna-Holzwickede)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.02.2015
für die Zeit vom 30.05.2015 bis 31.12.2018.
- Linie 440 (Dortmund-Aplerbeck - Dortmund-Lütgendortmund)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2015
für die Zeit vom 30.05.2015 bis 31.12.2018.
- Linie 474 (Dortmund-Mengede - Lünen-Brambauer)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.09.2014
für die Zeit vom 20.10.2014 bis 31.12.2018.
- Linie NE1(Dortmund-Reinoldikirche - Lünen-Brambauer)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.07.2015
für die Zeit vom 28.02.2016 bis 31.12.2018.
- Linie NE25 (Dortmund-Hörde - Schwerte ZOB)
Konzession der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2012
für die Zeit vom 17.10.2013 bis 16.10.2021

2. Verkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna

- Linie U41 (Herrentheustraße - Brambauer Verkehrshof): 126.442,6 Nutz-Wagen-km

• Linie 430 (Freischütz - Schwerte ZOB):	88.840,2 Nutz-Wagen-km
• Linie 431 (Emscherquelle - Landskrone):	266,5 Nutz-Wagen-km
• Linie 435 (Freischütz - Schwerte ZOB):	15.422,8 Nutz-Wagen-km
• Linie 437 (Emscherquelle - Landskrone) ¹ :	702,9 Nutz-Wagen-km
• Linie 438 (Emscherquelle - Landskrone):	11.640,9 Nutz-Wagen-km
• Linie 440 (Dortmund Airport):	41.628,4 Nutz-Wagen-km
• Linie 474 (Achenbachstraße - Brambauer Verkehrshof):	9.707,8 Nutz-Wagen-km
• Linie NE1 (Herrentheustraße - Brambauer Verkehrshof):	4.542,3 Nutz-Wagen-km
• Linie NE25 (Freischütz - Schwerte ZOB):	7.290,9 Nutz-Wagen-km

¹ E-Wagen (E437) auf dem Linienweg der Linie 438.

Finanzierungsvereinbarung für gebietsübergreifende Linien

Zwischen

der **Stadt Dortmund**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund,

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG (im Folgenden: DSW21) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßenbahnlinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um

3. die Straßenbahnlinie U 41,
4. die Buslinien 430, 431, 435, 438, 474, 490, NE1 und NE 25.

Die vorstehend bezeichneten Linien werden sämtlich durch DSW21 auf der Basis von Betrauungsregelungen der Stadt Dortmund und des Kreises Unna bedient.

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, DSW21 für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2040 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Dortmund und unter anderem mit Einverständnis des Kreises Unna auf dessen Kreisgebiet zu betrauen. Die bis zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2020 laufenden Betrauungen für die Bus- bzw. Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna werden zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 vom Kreis Unna zurückgenommen.

§ 1 Finanzierung

Die von DSW21 in der Vergangenheit erbrachten und zukünftig zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden. Daher erhält DSW21 zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten im Kreis Unna, Ausgleichszahlungen von diesem nach Maßgabe der folgenden §§ 2 und 3. Die Ausgleichszahlungen sind der Höhe nach begrenzt auf die EU-konforme Finanzierung gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna vom **XX.XX.2017**.

Die Stadt Dortmund und der Kreis Unna haben sich darauf verständigt, dass zwecks Vereinfachung der Zahlungsvorgangs DSW21 die geschuldeten Beträge direkt vom Kreis Unna erhält.

Die im Rahmen der o. g. Betrauungen angewandten Finanzierungsregelungen gelten bis zum 31.12.2019 auch im Rahmen der Direktvergabe. Danach finden folgende Regelungen Anwendung:

- **Vorläufige Ausgleichszahlung**

Für jedes Kalenderjahr ist eine vorläufige Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

Die vorläufige Ausgleichszahlung ist zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Erstmals zum 01.07.2020.

- **Endgültige Ausgleichszahlung**

Den für das jeweilige Kalenderjahr zu leistenden endgültigen Ausgleichszahlbetrag stellt DSW21 innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften „Ergebnisrechnung“ von DSW21 auf Basis dieser fest.

Die Zahlung bzw. Erstattung der Differenz zwischen dem vorläufigen und dem entsprechenden endgültigen Ausgleichszahlbetrag wird zwei Monate nach dessen Nachweis fällig. Die Nachweisführung erfolgt durch DSW21 anhand des als Anlage beigefügten Formulars, mit Hilfe dessen hier die Ermittlung des endgültigen Finanzierungsbedarfs/Ausgleichszahlbetrags verdeutlicht wird.

Sofern im Ausnahmefall der zu leistende Differenzbetrag wegen mangelnder Deckung im Haushalt des Kreises Unna zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in voller Höhe zur Aus-

zahlung an DSW21 zur Verfügung steht, ist der nicht gedeckte Teilbetrag spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu zahlen.

- Verzinsung für verspätet geleistete Zahlungen

Zahlungen jeglicher Art, die nicht fristgerecht auf das unten genannte Konto von DSW21 eingehen, sind mit 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gelten auch dann die zuvor benannten Termine, wenn der Zahltag auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

- Sprechklausel

Für den Fall, dass der für die jeweiligen Kalenderjahre zu leistende endgültige Ausgleichszahlungsbetrag bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 um mehr als 10 Prozent von der vereinbarten vorläufigen Ausgleichszahlung (= Berechnungsbasis) abweicht, vereinbaren die Parteien, über eine Anpassung der Regelungen in den §§ 2 und 3 zu verhandeln.

Ab dem Kalenderjahr 2025 erhöht sich der zuvor benannte Prozentsatz um jährlich 2 Prozentpunkte auf die Berechnungsbasis.

Die Gewährung von Bundes- und Landesmitteln durch den Kreis Unna wirkt sich unmittelbar auf den endgültigen Ausgleichszahlungsbetrag aus (vgl. Anlage). Die Sprechklausel unterstellt eine betragsmäßige Kontinuität der durch den Kreis Unna an DSW21 gewährten Bundes- und Landesmittel. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Kreis Unna, dass der Betrag, den der Kreis Unna aus den Bundes- und Landesmitteln an DSW21 ausreicht, auch künftig das derzeitige Niveau nicht unterschreitet.

Im Jahr 2030 sowie 2035 sollen Gespräche zur inhaltlichen Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Sprechklausel geführt werden.

Zahlungen an DSW21 sind auf das folgende Konto zu leisten:

Institut: Sparkasse Dortmund
IBAN: DE83 4405 0199 0001 0440 01

Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto von DSW21.

§ 2 Straßenbahnverkehrsleistungen

Der Kreis Unna gleicht den Finanzierungsbedarf aus, welcher auf die Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna entfällt. Der Finanzierungsbedarf wird für das jeweilige Kalenderjahr wie folgt ermittelt:

1. Der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften „Ergebnisrechnung“, deren Werte aus dem Jahresabschluss von DSW21 abgeleitet sind, wird der auf die Straßenbahnverkehrsleistungen entfallende Gesamtaufwand (ohne Stadtbahnverkehr) entnommen (derzeit Anlage 6 zur „Ergebnisrechnung“). Kann der Gesamtaufwand nicht direkt der „Ergebnisrechnung“ entnommen werden, wird er entsprechend den Regularien zu dieser ermittelt.
2. Dem Aufwand werden die der „Ergebnisrechnung“ zu entnehmenden bzw. nach den Regularien zur „Ergebnisrechnung“ ermittelten Erträge (derzeit Anlage 11 zur „Ergebnisrechnung“) gegenübergestellt, wobei zunächst die Bundes- und Landesmittel, welche DSW21 im jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat, eliminiert werden.
3. Eine Gegenüberstellung der beiden vorbenannten Werte ergibt den Gesamtfinanzierungsbedarf von DSW21 für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Betriebszweig Straßenbahn ohne Berücksichtigung der Bundes- und Landesmittel, welche zur Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW).
4. Der zuvor ermittelte Gesamtfinanzierungsbedarf dividiert durch die Betriebsleistung (Anzahl erbrachter Zug-km) ergibt den Gesamtfinanzierungsbedarf je Zug-km.

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs im Kreis Unna wird der kilometerspezifische Gesamtfinanzierungsbedarf mit der von DSW21 im Kreisgebiet erbrachten Betriebsleistung multipliziert.

Dem Finanzierungbedarf werden die Bundes- und Landesmittel, welche DSW21 vom Kreis Unna erhalten hat und die zur Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) hinzugerechnet. Dabei erfolgt eine periodengerechte Zuordnung der vorläufig vom Kreis Unna ausgereichten Bundes- und Landesmittel. Als Ergebnis ergibt sich der endgültige Finanzierungsbedarf im Kreis Unna.

5. Der endgültige Finanzierungsbedarf entspricht dem endgültigen Ausgleichszahlbetrag des Kreises Unna für Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna. Die Ermittlung dessen verdeutlicht die als **Anlage** beigefügte Beispielrechnung.

Auf den endgültigen Ausgleichszahlbetrag erhält DSW21 gem. § 1 eine vorläufige Ausgleichszahlung. Diese beläuft sich auf 250 T€ p. a.

§ 3 Busverkehrsleistungen

Der Aufwand der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird nur insoweit vom Kreis Unna finanziert, als der Kreis Unna erhaltene Bundes- und Landesmittel, welche für die Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW), an DSW21 unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze und Verordnungen anteilig und diskriminierungsfrei ausreicht.

Des Weiteren werden die durch DSW21 im Kreis Unna erzielten Fahrgeldeinnahmen, welche in voller Höhe allein DSW21 zustehen, zur Aufwandsdeckung herangezogen. Die Sicherstellung der Fahrgeldeinnahmen obliegt DSW21.

§ 4 Regelungsmechanismus bei Veränderungen des Leistungsumfangs

Erhebliche Änderungen des Umfangs (Bus-/Zug-km) der Verkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna stimmt die Stadt Dortmund einvernehmlich mit diesem ab. Geringfügige Änderungen im Rahmen der laufenden Verkehrserbringung (ohne Änderung des Soll-Fahrplans) bedürfen keiner Abstimmung. Die aus den Leistungsveränderungen resultierenden Auswirkungen auf den endgültigen Ausgleichszahlbetrag gehen in voller Höhe zu Gunsten/Lasten des Kreises Unna.

§ 5 Umsatzsteuer

Alle in dieser Finanzierungsvereinbarung nebst Anlagen ausgewiesenen bzw. danach zu ermittelnden Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die umsatzsteuerliche Bewertung der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dergestalt ändern, dass die dafür zu leistenden Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterworfen werden, geht die Umsatzsteuer zu Lasten des Kreises Unna.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2040. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.

Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, die Grundlage für die oben stehenden Regelungen sind, grundlegend ändern und ist infolgedessen die weitere Anwendung dieser Regelungen für einen Beteiligten oder alle Beteiligte nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so sind die Regelungen im Einvernehmen der Beteiligten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dieses betrifft auch die Regelungen nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten

Unna, den

Kreis Unna

Makiolla

Dortmund, den

Stadt Dortmund

Sierau

Zur Kenntnis genommen:

Dortmund, den

Dortmunder Stadtwerke AG

Pehlke

Jung

Anlage:

Finanzierungsbedarf DSW21 für Straßenbahnverkehrsleistungen im Kreis Unna

Finanzierungsbedarf DSW21 für Straßenbahnverkehrsleistungen im Kreis Unna

(abgeleitet aus dem Jahresabschluss DSW21 und auf Basis der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften "Ergebnisrechnung")

Jahr:	2014
Bearbeitungsstand:	Bescheinigung PwC vom 18.06.2015
Betriebszweig:	Straßenbahn

1) Aufwand		DSW21	Kreis Unna
Gesamtaufwand gem. "Ergebnisrechnung"	Mio. €	49,973	

2) Ertrag

Gesamtertrag gem. "Ergebnisrechnung"	Mio. €	34,813	
Landesleistungen gem. § 11a ÖPNVG NRW: Ausbildungsverkehr-Pauschale Kreis Unna und andere Aufgabenträger	Mio. €	-1,822	
Landesleistungen gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW: ÖPNV-Pauschale Unna und andere Aufgabenträger	Mio. €	-1,326	
Ertrag (<u>excl.</u> Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €	31,665	

3) Finanzierungsbedarf

Gesamtfinanzierungsbedarf DSW21 (<u>excl.</u> Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €	18,308	
---	--------	--------	--

Betriebsleistung	Mio. Zug-km	3,476	0,072
Gesamtfinanzierungsbedarf DSW21 je Zug-km (<u>excl.</u> Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	€/km	5,27	

Finanzierungsbedarf DSW21 im Kreis Unna (<u>excl.</u> Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €		0,379
Landesleistungen gem. § 11a ÖPNVG NRW: Ausbildungsverkehr-Pauschale Kreis Unna	Mio. €		-0,023
Landesleistungen gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW: ÖPNV-Pauschale Unna	Mio. €		-0,105
Finanzierungsbedarf DSW21 im Kreis Unna (<u>incl.</u> Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €		0,251

Endgültiger Ausgleichszahlbetrag des Kreises Unna für Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna	Mio. €		0,251
--	---------------	--	--------------